

Satzung der Inselgemeinde Juist zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 07

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.94 (BGBl. I S. 766) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 03. SEP. 1996 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07, der am 22.01.90/18.06.91 als Satzung beschlossen wurde.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die textliche Festsetzung Nr. 1c) erhält folgende Fassung:

c) Sonstiges Wohnen.

(2) Die textliche Festsetzung Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO als Gebäude sind unzulässig im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze. Im übrigen dürfen sie eine Grundfläche ~~gem. § 19 BauNVO~~ von 15 qm pro Baugrundstück nicht überschreiten. ~~Eine gemeinsame Grenzbebauung ist nicht zulässig.~~

Diese Vorschrift gilt insgesamt nicht für Anlagen, die vollständig unterirdisch errichtet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 26. MRZ. 1997



Der Bürgermeister


-Wübben-

Der Gemeindedirektor


-Gesang-

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung (Az. 204-206.8-21102-52013/...07.....) vom heutigen Tage gem. § 11 BauG genehmigt Oldenburg, den 18.06.1997.....
x mit Maßgabe

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage

Amtsblatt - 26.09.1997

